

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fachverein Philosophie der Universität Zürich“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der Studierenden des Philosophischen Instituts der Universität Zürich.

Der Verein

- organisiert und unterstützt fachliche und kontaktfördernde Anlässe und Aktivitäten im Umfeld des Philosophischen Instituts.
- pflegt den Kontakt zu für Philosophiestudierende bedeutsamen Organisationen, Gremien und Personengruppen im universitären Umfeld.
- schafft nach Möglichkeit Rahmenbedingungen für demokratisch legitimierte und transparente studentische Mitbestimmung.
- verabschiedet in demokratischen Verfahren Beschlüsse und Positionspapiere als Willensäusserungen des Standes der Philosophiestudierenden.
- verschafft dem demokratisch legitimierten Willen des Standes der Philosophiestudierenden auf allen universitären Ebenen nach Möglichkeit Geltung.
- stellt demokratisch legitimierte Delegierte für Gremien, in welchen Philosophiestudierende aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit mitarbeiten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Berechtigung zur Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind immatrikulierte Haupt- und Nebenfachstudierende sowie nicht am Institut angestellte und also nicht im Mittelbau vertretene Doktorierende des Philosophischen Instituts der Universität Zürich.

3.2. Mitglieder

Als Mitglied gilt, wer sich beim Vereinsvorstand als solches angemeldet hat. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Abmeldung beim Vereinsvorstand oder durch den Verlust der Berechtigung zur Mitgliedschaft.

Für die Dauer einer Vollversammlung gelten zudem Anwesende, die zur Mitgliedschaft berechtigt sind und sich an Abstimmungen oder Wahlen beteiligen, als Mitglieder.

3.3. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt an der Vollversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, für die nächste Vollversammlung Traktanden vorzuschlagen.

4. Vollversammlung

4.1. Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens einmal pro Semester einberufen. Die definitiven Traktanden werden spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung bekannt gegeben.

Die Einberufung einer Vollversammlung kann jederzeit von mindestens 10 % der Mitglieder des Fachvereins vom Vereinsvorstand verlangt werden. Die Einladung richtet sich an alle zur Mitgliedschaft Berechtigten.

4.2. Traktanden

Der Vereinsvorstand legt die Traktanden fest.

Die Traktandierung von Geschäften für die nächste Vollversammlung kann jederzeit von mindestens 10 % der Mitglieder des Fachvereins verlangt werden.

4.3. Zuständigkeiten

Der Vollversammlung obliegt die Änderung der Statuten.

Die Vollversammlung

- hat beratende Funktion.
- beschliesst über vom Vereinsvorstand zur Abstimmung vorgelegte Traktanden.
- hat das Recht, vom Vereinsvorstand die Traktandierung von Geschäften für die nächste Vollversammlung zu verlangen.
- wählt den Vereinsvorstand.
- nominiert oder wählt Delegierte für Gremien, in welchen Philosophiestudierende aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit mitarbeiten.
- gründet bei Bedarf Komitees, bestimmt deren Aufgaben und wählt deren Mitglieder.
- verabschiedet Positionspapiere und setzt solche ausser Kraft.

4.4. Beschlussfähigkeit

Jede gemäss Artikel 4.1 einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Für alle Abstimmungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus den Delegierten (6.1), den Komitees (6.2) und sonstigen Vorstandsmitgliedern.

5.2. Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand führt die Tagesgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein und traktandiert die zu behandelnden Geschäfte.

Der Vorstand handelt im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung und der von der Vollversammlung verabschiedeten Positionspapiere.

6. Delegierte, Komitees und Positionspapiere

6.1. Delegierte

Delegierte

- werden nominiert oder gewählt für Gremien, in welchen Philosophiestudierende aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit mitarbeiten.
- sind nach ihrer Nominierung oder Wahl automatisch Vorstandsmitglieder.
- haben Einsitz in den für den entsprechenden Aufgabenbereich zuständigen Komitees.
- werden von der Vollversammlung nominiert oder gewählt in der Erwartung, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der von der Vollversammlung verabschiedeten Beschlüsse und Positionspapiere und gegebenenfalls im Sinne der Beschlüsse der für den entsprechenden Aufgabenbereich zuständigen Komitees ausüben.

6.2. Komitees

Komitees

- werden von der Vollversammlung zur Bearbeitung bestimmter Aufgabenbereiche konstituiert.
- bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese werden von der Vollversammlung gewählt und sind nach ihrer Wahl automatisch Teil des Vereinsvorstandes.
- haben innerhalb des Vereinsvorstandes in den ihnen zugedachten Aufgabenbereichen ausschliessliche Entscheidungskompetenz.
- handeln im Sinne der Beschlüsse der Vollversammlung und der von der Vollversammlung verabschiedeten Positionspapiere.

6.3. Positionspapiere

Positionspapiere

- sind schriftliche Stellungnahmen zu spezifischen Angelegenheiten.
- werden von der Vollversammlung verabschiedet und ausser Kraft gesetzt.
- gelten aus Sicht des Vereins als Willensäusserungen des Standes der Philosophiestudierenden.
- sind für das Handeln des Vereinsvorstandes und insbesondere der für die entsprechenden Aufgabenbereiche zuständigen Komitees verbindlich.

7. Auflösung

Der Verein kann durch die Vollversammlung aufgelöst werden. Diese beschliesst gegebenenfalls darüber, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll.

Genehmigt durch die Vollversammlung, Zürich den 25.10.2011

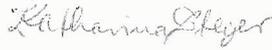
Für den Vorstand



Sales Hollinger



Manuel Müller



Katharina Steger



Dalibor Suchanek

Statuten gemäss §27 der Universitätsordnung als „Verein an der Universität Zürich“ anerkannt.

Zürich, den 19.11.2012

Rektor

Universität Zürich
Rektoratsdienst

